



Kontakt

E-Mail

amt-fuer-soziales@
duesseldorf.de

Datum

19.03.2020

AZ

50/13 -

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 50, 40200 Düsseldorf

An die
Interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen,
heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren
in Düsseldorf

- **Allgemeinverfügung** -
der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 19.03.2020

**Corona/ Aufsichtliche Weisung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom
17.März 2020; Klarstellung Frühförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Städtetag NRW hat mir mit Schreiben vom 19.03.2020 Aktenzeichen 50.13.05 N eine Klarstellung des Erlasses vom 17.03.2020 Aktenzeichen 5420 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI), von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren in Bezug auf die interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zukommen lassen.

Die Klarstellung dient der im oben genannten Erlass aufgeführten Maßnahmen nach §§ 28 IFSG zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist nach § 3 ZVO-IFSG die zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IFSG als Ordnungsbehörde in Düsseldorf.

Die oben genannte Klarstellung übersende ich Ihnen zur Kenntnis und Umsetzung.

Gleichzeitig ordne ich die sofortige Vollziehung nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 1 IFSG an.

Zur Begründung verweise ich auf die Ausführungen im Erlass.

Telefonzentrale

0211.89-91

Internet

www.duesseldorf.de

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
nach Vereinbarung

Bus, Bahn, U-Bahn

Hauptbahnhof

Bankkonto

Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSEDDXXX

Gläubiger-ID

DE15DUS00000011727



Rechtsbehelfsbelehrung:

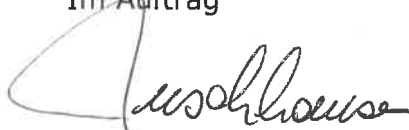
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 ISFG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie durch eine Klage angegriffen wird.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Buschhausen

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit